

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 375/2007

Sitzung vom 5. März 2008

### **363. Anfrage (Zürcher Dozent als Politchaot und Berner-Altstadt-Verwüster)**

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 3. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Am 6. Oktober 2007 stand der Kommunist R. Z., PDA-Stadtrat von Bern, bei einer unbewilligten Demonstration mit nachfolgenden Gewalttaten und Beschädigungen inmitten des verantwortlichen schwarzen Blockes und trug ein Plakat mit dem eindeutigen und undemokratischen Titel «Welcome to Hell». Vorgängig wurde genau diese Botschaft bereits am Klösterlistutz auf den Boden gesprayt. Zahlreiche Strafverfahren sind eingeleitet. Er hat die Aufforderung der Polizei, die Strasse zu räumen, nicht befolgt und ist erst mit den verummumten Chaoten nach dem Tränengas- und Gummischroteinsatz der Polizei abgezogen. Nach den Krawallen vom 6. Oktober war Z. auf Pressefotos, ausgerüstet mit dunkler Sonnenbrille und Gartenhandschuhen, an der Front jener Gruppe zu erkennen gewesen, welche den SVP-Umzug blockiert hatte.

An einer Medienkonferenz rechtfertigte er seinen Auftritt und solidarisierte sich mit den «gegen die gesellschaftliche Ungerechtigkeit Revoltierenden». Die Medien bezichtigte er, gegen ihn «die Stürmerstiefel» angezogen zu haben.

Z. ist als Dozent an der Zürcher Hochschule der Künste und an der Berufsschule für Gestaltung in Zürich tätig. Er unterrichtet zudem an der GIBB, der gewerblichen Berufsschule des Kantons Bern, Allgemeinbildung. Als Folge seines unrühmlichen Auftritts wurde er von der Berner Erziehungsdirektion verwarnt und nur noch befristet angestellt. Insbesondere warfen ihm die Berner Behörden vor, er habe sich nicht von der Gewalt während der Kundgebung distanziert.

Dem Regierungsrat stellen sich die folgenden Fragen:

1. Lässt sich der Auftritt Z.s mit dem Leitbild der Schule und mit dem gesetzlichen Berufsauftrag vereinbaren?
2. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat auf das illegale Verhalten Z.s im oben beschriebenen Sinne reagiert. Welche Konsequenzen zieht der Zürcher Regierungsrat?
3. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat, wenn Z. verurteilt wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Z. unterrichtet an der Berufsschule für Gestaltung Zürich in einem befristeten Anstellungsverhältnis. Laut Auskunft des Rektors der Schule verfügt er über eine hohe Fachkompetenz und Gewissenhaftigkeit. Seine politische Tätigkeit stehe in keinem Bezug zu seinem Lehrauftrag und es gebe keinerlei Hinweise dafür, dass er seine politische Haltung in irgendeiner Form in den Unterricht einbringe.

Staatsangestellte sind grundsätzlich wie alle Bürgerinnen und Bürger berechtigt, von ihrer Meinungsäusserungsfreiheit Gebrauch zu machen und ihre politischen Rechte auszuüben. Als öffentliche Angestellte unterliegen sie jedoch hinsichtlich Form und Inhalt ihrer politischen Aktivitäten gewissen Einschränkungen und sind in besonderem Masse gehalten, die Rechtsordnung einzuhalten. Wie weit diese besonderen Pflichten gehen, hängt massgeblich von der Funktion, der Stellung und Verantwortung des oder der betreffenden Angestellten ab. Ob im vorliegenden Fall personalrechtliche Massnahmen angezeigt sind, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen (vgl. Beantwortung der Fragen 2 und 3).

Zu Frage 2:

Es trifft nicht zu, dass der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Fall Z. disziplinarrechtliche Massnahmen getroffen haben. Im Kanton Zürich ist die Schulleitung für disziplinarrechtliche Massnahmen gegenüber Lehrpersonen mit befristeter Anstellung zuständig und nicht der Regierungsrat.

Die Untersuchung und der Entscheid, ob und inwiefern sich Z. bei der unbewilligten Demonstration vom 6. Oktober 2007 in Bern widerrechtlich verhalten oder strafbar gemacht hat, ist Sache der zuständigen Justizbehörden. Bis zu einem allfälligen rechtskräftigen Urteil gilt die Unschuldsvermutung.

Zu Frage 3:

Die personalrechtlichen Folgen einer allfälligen Verurteilung sind in Abhängigkeit vom erfüllten Straftatbestand und vom Strafmass festzulegen. Auch dafür liegt die Kompetenz bei den betroffenen Schulen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**